

B E S C H L U S S

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 82. Sitzung am 16. September 2024

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 16. September 2024

1. Aufnahme eines Abschnitts 1.7.10 in den EBM

1.7.10 Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren

1. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts können nur von

- Ärzten gemäß Präambel 3.1 Nr. 1,
 - Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin
- berechnet werden.

01941 Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial
Viren (RSV) gemäß § 1 RSV-
Prophylaxeverordnung

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Aufklärung und Beratung der Eltern bzw. der
(des) Personensorgeberechtigten des
Neugeborenen oder Säuglings zu Sinn,
Zweck und Ziel der RSV-Prophylaxe,
- Intramuskuläre Injektion von Nirsevimab,

Fakultativer Leistungsinhalt

- In mehreren Sitzungen,

einmal im Krankheitsfall

75 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01941 kann
nur bei Versicherten bis zum vollendeten
ersten Lebensjahr, sofern noch keine RSV-*

Prophylaxe mit Nirsevimab in der RSV-Saison durchgeführt wurde, berechnet werden.

Die Gebührenordnungsposition 01941 ist bei einem Versicherten im Laufe von vier Quartalen unter Einschluss des aktuellen Quartals nicht neben der Gebührenordnungsposition 01943 berechnungsfähig.

01942 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01941 für zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Injektion der RSV-Prophylaxe gemäß § 1 RSV-Prophylaxeverordnung,

einmal im Krankheitsfall

34 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01942 ist als Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01941 nicht berechnungsfähig, wenn der monoklonale Antikörper Nirsevimab über den regional vereinbarten Sprechstundenbedarf bezogen werden kann.

Die Gebührenordnungsposition 01942 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

2. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01941 und 01942 in die Präambeln 3.1 Nr. 3 und 4.1 Nr. 5

3. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01941	RSV-Prophylaxe	KA	4	Nur Quartalsprofil
01942	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01941	KA	./.	Keine Eignung

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 16. September 2024 bis zum 15. September 2026

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01943 in den Abschnitt 1.7.10 EBM

01943 Aufklärung und Beratung zur Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren (RSV) gemäß § 1 RSV-Prophylaxeverordnung ohne nachfolgende intramuskuläre Injektion,
einmal im Krankheitsfall 32 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01943 kann nur bei Versicherten bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, sofern noch keine RSV-Prophylaxe mit Nirsevimab in der RSV-Saison durchgeführt wurde, berechnet werden.

Die Gebührenordnungsposition 01943 ist bei einem Versicherten im Laufe von vier Quartalen unter Einschluss des aktuellen Quartals nicht neben der Gebührenordnungsposition 01941 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01943 kann im Laufe von vier Quartalen unter Einschluss des aktuellen Quartals nur von einem Vertragsarzt einmalig abgerechnet werden.

2. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01943 in die Präambeln 3.1 Nr. 3 und 4.1 Nr. 5

3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01943 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01943	Aufklärung und Beratung zur RSV-Prophylaxe	KA	2	Nur Quartalsprofil

Teil C

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen
nach den Gebührenordnungspositionen 01941 und 01942 (RSV-
Prophylaxe) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung zum 16. September 2024

Der Erweiterte Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01941 und 01942 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 16. September 2024 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01941 und 01942 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Teil D

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen
nach der Gebührenordnungsposition 01943 in den
Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung vom 16. September 2024 bis zum 15. September 2026

Der Erweiterte Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01943 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vom 16. September 2024 bis zum 15. September 2026 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01943 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 82. Sitzung am 16. September 2024

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 16. September 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Wirkung zum 14. September 2024 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 13. September 2024) eine Verordnung zum Anspruch auf Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren (RSV-Prophylaxeverordnung) erlassen. Das Ziel der Verordnung ist es, die Häufigkeit schwer verlaufender RSV-Erkrankungen bei Neugeborenen und Säuglingen zu reduzieren und RSV-bedingte Hospitalisierungen, intensivmedizinische Behandlungen und RSV-bedingte Todesfälle sowie stationäre und ambulante Versorgungsengpässe zu verhindern. Aus diesem Grund erhalten nach § 1 der RSV-Verordnung alle Versicherte bis zur Vollendung ihres ersten Lebensjahres Anspruch auf eine einmalige Versorgung mit Arzneimitteln mit dem monoklonalen Antikörper Nirsevimab zur allgemeinen Prophylaxe gegen das Respiratorische Synzytial Virus (RSV).

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt die Abbildung der vertragsärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit einer RSV-Prophylaxe bei Neugeborenen und Säuglingen durch die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen (GOP) 01941 und 01942 in einen neuen Abschnitt 1.7.10 „Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren“ des EBM. Mit der GOP 01941 werden die Aufklärung und Beratung zur RSV-

Prophylaxe sowie die intramuskuläre Injektion von Nirsevimab durch Hausärzte und Kinder- und Jugendmediziner vergütet. Die Dokumentation der erfolgten RSV-Prophylaxe in den Unterlagen des Neugeborenen bzw. Säuglings ist Bestandteil der GOP 01941.

Solange und soweit der monoklonale Antikörper nicht durch die regionalen Vertragspartner in die Sprechstundenbedarfsvereinbarungen aufgenommen wurde und entsprechend der Bezug des Arzneimittels darüber nicht möglich ist, ist die GOP 01942 als Zuschlag zur GOP 01941 für zusätzliche Aufgaben berechnungsfähig. Die GOP 01942 wird von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zugesetzt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 16. September 2024 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 16. September 2024 bis zum 15. September 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Wirkung zum 14. September 2024 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 13. September 2024) eine Verordnung zum Anspruch auf Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren (RSV-Prophylaxeverordnung) erlassen.

3. Regelungsinhalt

Da die RSV-Prophylaxe einen neuen Leistungsanspruch für Neugeborene und Säuglinge darstellt und keine Schutzimpfung gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ist, besteht hier in der Einführungsphase ein besonderer Beratungsbedarf zur von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen spezifischen Prophylaxe von RSV-Erkrankungen mit Nirsevimab. Eine eingehende Aufklärung und Beratung könnte dazu führen, dass keine RSV-Prophylaxe durchgeführt wird.

Für die Beratung und Aufklärung ohne nachfolgende intramuskuläre Injektion wird die GOP 01943 in den Abschnitt 1.7.10 EBM befristet aufgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 16. September 2024 in Kraft und ist bis zum 15. September 2026 befristet.

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01941 und 01942 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 16. September 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 16. September 2024 werden die Gebührenordnungspositionen 01941 und 01942 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01941 und 01942 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 16. September 2024 in Kraft.

Teil D

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01943 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 16. September 2024 bis zum 15. September 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung vom 16. September 2024 bis zum 15. September 2026 wird die Gebührenordnungsposition 01943 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01943 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil D tritt mit Wirkung zum 16. September 2024 in Kraft und ist bis zum 15. September 2026 befristet.